

AGB: Nutzungsbedingungen für Veranstaltungsräume

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Nutzungsbedingungen regeln die befristete, unentgeltliche Überlassung von Veranstaltungsräumen durch Wikimedia Deutschland e. V. (nachfolgend „Wikimedia Deutschland“ genannt) an den Veranstalter/die Veranstalterin zur Durchführung von Veranstaltungen.

1.2. Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäfts- ähnlichen Handlungen von Wikimedia Deutschland mit dem Veranstalter/der Veranstalterin. Gegenbestätigungen des Veranstalters/der Veranstalterin unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- und/oder Nutzungsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn sie nicht durch Wikimedia Deutschland ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Überlassung und Nutzung der Veranstaltungsräume; Entgelt; Aufwendungsersatz

2.1. Wikimedia Deutschland überlässt die Veranstaltungsräume im vereinbarten Nutzungszeitraum in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vereinbarten Zweck sowie ihren Zustand zu prüfen und etwaige Mängel anzuzeigen.

2.2. Das Veranstalter/die Veranstalterin hat die durch die Nutzung bei Wikimedia Deutschland anfallenden Betriebskosten und erforderliche Aufwendungen, sofern vereinbart, zu tragen.

2.3. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungsräume schonend und pfleglich zu benutzen und im Rahmen des Zumutbaren vor Schäden zu schützen. Bei Beendigung der Nutzung sind die Veranstaltungsräume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

3. Untervermietung

Das Recht zur Untervermietung ist ausgeschlossen. Dem Veranstalter/der Veranstalterin ist ferner nicht gestattet, die Veranstaltungsräume als Makler oder Vermittler Dritten zur Nutzung zu überlassen.

4. Haftung des Veranstalters/der Veranstalterin; Versicherung

4.1. Der Veranstalter/die Veranstalterin gewährleistet die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit seiner/ihrer Veranstaltung. Er/Sie ist verpflichtet, die entsprechenden bau- und ordnungsrechtlichen, feuerpolizeilichen sowie Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, die im Zeitpunkt der Übergabe gelten und trägt die Verantwortung für deren eventuelle Missachtung.

4.2. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet Wikimedia Deutschland gegenüber für Schäden, die durch Verletzung der ihm/ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine/ihre Mitarbeitende, Veranstaltungsteilnehmende, Besuchende, Dienstleister und Personen, die sich mit seinem/ihrer Willen in den Veranstaltungsräumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.

4.3. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits/ihrerseits oder der in Ziffer 4.2 genannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn der Schaden während der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen eingetreten ist.

5. Verkehrssicherungspflicht

Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt Wikimedia Deutschland von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Nutzung der Veranstaltungsräume sowie dazugehöriger Verkehrsflächen im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes der Veranstaltungsräume entstanden ist, dessen Behebung Wikimedia Deutschland unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

6. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen, Haftung, Versicherung

6.1. Das Einbringen eigener Gegenstände und Materialien des Veranstalters/der Veranstalterin oder Dritter erfolgt auf eigene Gefahr.

6.2. Wikimedia Deutschland haftet nicht für Diebstahl, Vandalismus und Sachbeschädigung durch Dritte.

6.3. Dem Veranstalter/der Veranstalterin wird freigestellt, selbst eine Versicherung zur Absicherung dieser Risiken abzuschließen.

6.4. Davon unberührt bleibt die Haftung von Wikimedia Deutschland gemäß Ziffer 7.

7. Haftung von Wikimedia Deutschland

7.1. Wikimedia Deutschland haftet als Verleiherin ausschließlich für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, sowie grob fahrlässigem oder vorsätzlichem deliktischen Handeln der Wikimedia Deutschland, deren gesetzlichem Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

7.2. Wikimedia Deutschland haftet nicht für Schäden, die aus dem unbefugten Aufenthalt im Gelände oder in nicht vermieteten Räumen entstehen.

7.3. Die Haftungsbeschränkung der Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Wikimedia Deutschland die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

7.4. In jedem Fall haftet Wikimedia Deutschland nur für typische, vorhersehbare Schäden.

8. Rechte/Marketing; Dokumentation; Nutzung von Arbeitsergebnissen

8.1. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist nicht berechtigt, die Bezeichnung „Wikimedia“ zu Zwecken der Werbung zu nutzen und/oder zu verwenden, sofern Wikimedia Deutschland der Nutzung nicht im Voraus schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

8.2. Wikimedia Deutschland ist berechtigt, nach Absprache die Veranstaltung per Foto, Audio und/oder Video zu dokumentieren, soweit keine überwiegenden Interessen des Veranstalters/der Veranstalterin entgegenstehen. Diese Fotos werden nach Bedarf unter einer freien Lizenz (CC-BY-SA) veröffentlicht.

8.3. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich, alle Materialien und Arbeitsergebnisse, die in den Räumen von Wikimedia Deutschland zustande kommen, unter einer freien Lizenz (CC-BY-SA 4.0 oder freier) zu veröffentlichen, soweit keine überwiegenden Interessen des Veranstalters/der Veranstalterin entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch Wikimedia Deutschland im Falle der Leihe (unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume)

9.1. Wurde die unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume vereinbart (Leihe), kann Wikimedia Deutschland vor Beginn der Vertragslaufzeit von dem Gebrauchsüberlassungsvertrag zurücktreten, sofern aufgrund eines nicht vorhergesehenen Umstands Eigenbedarf an den Veranstaltungsräumen besteht. Davon unberührt bleibt das Kündigungsrecht nach § 605 BGB sowie das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

9.2. Der Rücktritt und die Kündigung bedürfen der Schrift- oder Textform (E-Mail).

9.3. Wurden die Veranstaltungsräume gegen Entgelt überlassen, ist für den Rücktritt und die Kündigung die Regelung gemäß Ziffer 10 maßgeblich.

10. Rücktritt und Kündigung durch Wikimedia Deutschland im Falle der Miete (Überlassung der Veranstaltungsräume gegen Entgelt)

10.1. Wurde die Überlassung der Veranstaltungsräume gegen Entgelt vereinbart (Miete), kann Wikimedia Deutschland vor Beginn der Vertragslaufzeit mit einer Frist von vier Wochen von dem Gebrauchsüberlassungsvertrag zurücktreten, sofern aufgrund eines nicht vorhergesehenen Umstands Eigenbedarf an den Veranstaltungsräumen besteht. Davon unberührt bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

10.2. Der Rücktritt und die Kündigung bedürfen der Schrift- oder Textform (E-Mail).

10.3. Wurden die Veranstaltungsräume unentgeltlich überlassen, ist für den Rücktritt und die Kündigung die Regelung gemäß Ziffer 9 maßgeblich.

11. Kündigung durch den Veranstalter/der Veranstalterin (Abbestellung)

11.1. Der Veranstalter/die Veranstalterin kann den Gebrauchsüberlassungsvertrag vor Beginn der Vertragslaufzeit jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Nach Beginn der Vertragslaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

11.2. Die Kündigung bedarf der Schrift- oder Textform (E-Mail).

11.3. Durch die Kündigung entstehen dem Veranstalter/der Veranstalterin keine Ausfallkosten. Kosten, die Wikimedia Deutschland durch erforderliche bzw. vereinbarte Auslagen an Dritte entstanden sind, müssen jedoch vom Veranstalter/der Veranstalterin unverzüglich ersetzt werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform (E-Mail).

12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die dem mit ihr angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.